



Flurneuordnung Pommersfelden II
Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Pommersfelden II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Vorhabensbedingt finden Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und Landschaftsbild statt. Diese sind als kompensierbar zu werten. Dem Eingriff wird eine adäquate Kompensationsmaßnahme gegenübergestellt. Sie fungiert als multifunktionaler Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Durch diese Maßnahme kann der Kompensationsumfang vollumfänglich abgedeckt werden. Der Kompensationsüberschuss von 15.099 Wertpunkten steht der TG Pommersfelden II für weitere Wegebaumaßnahmen zur Verfügung.

Über die formulierte Kompensationsmaßnahme hinausgehende Maßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Klima und Luft finden nicht statt.

Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte sowie auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht notwendig. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 27.10.2022

gez. Kießling
Ltd.BD